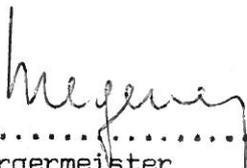


G E M E I N D E D A I S E N D O R F
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEERSBURG /BODENSEEKREIS

TEILBEBAUUNGSPLAN GÄRTLESBERG
ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
=====

1. Anstelle der vorgesehenen Stellplätze entlang der Straße Alpenblick werden Garagengebäude in das Hanggelände hineingeplant. *
Einschließlich und östlich von Lgb.-Nr. 60/6 ist der Stauraum vor den Garagen von 5 m einzuhalten; westlich von Lgb.-Nr. 60/6 kann der Stauraum bei Bedarf auf 1,50 m verkürzt werden. (Ausnahmeregelung: Die Erschließungsstraße wird reine Wohnstraße.)
Die äußere Gestaltung der Garagen ist aufeinander abzustimmen. Die Garagen erhalten an ihrer Oberseite Attiken aus Sichtbeton, Oberflächen mit Brettschalungsstruktur senkrecht. Die neben den Garagen erforderlichen Stützmauern zur Abfangung der Böschungen sind aus Böschungswinkelsteinen bzw. aus Ortbeton, Oberfläche ebenfalls mit Sichtbetonstruktur Brettschalung senkrecht herzustellen.
Die Hanggaragen, die an ihrer Oberseite bepflanzt werden sollen und begebar sind, erhalten Umwehungen bestehend aus Pflanztrögen, die mit geeigneten Pflanzen dicht zu bepflanzen sind, wobei jederzeit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 6 und 7 AVO/LBO zu erfüllen sind.
Den Garagenbaugesuchen sind Geländeschnitte beizufügen, die den Geländeverlauf vor und nach der Garagenerstellung zeigen.
* Kraftfahrzeugstellplätze dürfen nur auf denjenigen Bauparzellen angeordnet werden, bei denen die durch die Hanglage erforderlichen Einfassungsstützmauern nicht mehr als 1 m Höhe erreichen.
2. Im Baugebiet "Gärtlesberg" sind möglichst Gemeinschaftsantennen zu errichten. Falls für die Neubauten eine Anschlußmöglichkeit an eine Gemeinschaftsantennenanlage besteht, sind Einzelantennen außerhalb des Hauses untersagt.

Daisendorf, den 21. September 1976


.....
Bürgermeister

GEMEINDE DAISENDORF
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEERSBURG/BODENSEE-KREIS

TEILBEBAUUNGSPLAN GÄRTLESBERG
=====

Vereinfachte Änderung bzw. Ergänzung nach § 13 BBauG

P R Ä A M B E L

Der am 7.5.1976 genehmigte Bebauungsplan "Gärtlesberg" bedarf nach Auffassung der höheren Verwaltungsbehörde einer kleinen Änderung bzw. Ergänzung hinsichtlich der Garagen und Stellplätze, die gegebenen topographischen Verhältnisse berücksichtigend.

Im Interesse einer zufriedenstellenden Gesamtgestaltung sind zudem die Garagen, Stützmauern, Hangböschungen und Abpflanzungen so auszubilden, daß sie ein gefälliges Äußeres erhalten und zusammen harmonisieren.

Mit gleicher Begründung erfolgt die Ergänzung der Satzung bezüglich der Antennen.

Die zugehörigen Unterlagen bestehen aus dieser Präambel, dem Satzungsbeschluß des Gemeinderats mit Ergänzung der Baugestaltungsbestimmungen.

GEMEINDE DAISENDORF
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEERSBURG/BODENSEEKREIS

TEILBEBAUUNGSPLAN GÄRTLESBERG
SATZUNGSBESCHLUSS
=====

Der Gemeinderat von Daisendorf hat in seiner Sitzung vom ..21.9.76.... beschlossen, den genehmigten Bebauungsplan "Gärtlesberg" nach § 13 Bundesbaugesetz zu ändern und durch Gestaltungsvorschriften und -richtlinien zu ergänzen.

Daisendorf, den 21. September 1976



Meyer
.....
Bürgermeister

Änderung nach § 13 Bundesbaugesetz durch Satzungs-
beschluss vom 21. 9. 1976.

Überlingen, den 10. 12. 1976

Landratsamt Bodenseekreis
Aussenstelle Überlingen

- Bauamt -

im Auftrag



Götz
G ö t z

